

## Zusammenfassung der BITKOM-Stellungnahme

zum Entwurf des Jugendmedienschutzänderungsstaatsvertrages vom 15.

Dezember 2009

20. Januar 2010

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 15. Dezember 2009 einen ersten Entwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) vorgelegt und ihn zur schriftlichen Anhörung gestellt. BITKOM bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Anmerkungen des BITKOM zum Gesetzentwurf zusammen. Unsere umfassende Stellungnahme übermitteln wir parallel in einem eigenständigen Dokument.

### Gesamtbewertung

- Der Entwurf beinhaltet in der Gesamtbetrachtung eine Reihe richtiger Ansätze und wird vom BITKOM als Diskussionsgrundlage insgesamt positiv bewertet. Dies betrifft insbesondere den klar erkennbaren Grundansatz, das System der regulierten Selbstregulierung weiter zu stärken. Der mit dem JMStV 2003 begonnene Ansatz, der nicht zuletzt auch große Anerkennung auf europäischer Ebene erfahren hat, wird damit konsequent weiterverfolgt und ausgebaut.
- BITKOM betont in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der FSM als Selbstkontrollinstanz für den Telemedienbereich. Die FSM hat mit ihrer Arbeit in den vergangenen Jahren maßgeblich zum hohen Schutzniveau des Jugendschutzes in Deutschland beigetragen und genießt das uneingeschränkte Vertrauen ihrer Mitglieder. BITKOM selbst ist aufgrund dieser zentralen Rolle förderndes Mitglied der FSM.
- Abzulehnen ist die pauschale Erweiterung des Anbieterbegriffs auf Plattformanbieter und Zugangsvermittler. Ein praktischer Bedarf ist nicht erkennbar. Auch rechtlich erscheint die Erweiterung höchst problematisch.

### Anbieterbegriff

- Es ist dringend erforderlich, die vorgeschlagene Ausweitung des Anbieterbegriffs zu revidieren. Die vorgesehene Formulierung führt zu einer direkten und ausufernden Vermittlerverantwortlichkeit, z.B. von Host- oder Access-Providern sowie Plattformbetreibern, für Drittinhalte. Sie ist inkonsis-

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

### Ansprechpartner

Dr. Guido Brinkel  
Rechtsanwalt  
Bereichsleiter Medienpolitik  
Tel. +49. 30. 27576-221  
Fax. +49. 30. 27576-51-221  
g.brinkel@bitkom.org

### Präsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

### Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

## Zusammenfassung der BITKOM-Stellungnahme

Entwurf zum Jugendmedienschutzänderungsstaatsvertrag

Seite 2

tent, steht im Widerspruch zum Rundfunkstaatsvertrag, verstößt gegen das Haftungs- und Verantwortlichkeitsregime des TMG und ist insoweit auch europarechtswidrig.

- Der vorgesehene weite Anbieterbegriff widerspricht schließlich auch den Ergebnissen des Gutachtens des Hans-Bredow-Instituts. Nach dessen Bericht geht eine unmittelbare jugendschutzrechtliche Verantwortlichkeit sämtlicher Vermittler zu weit und würde „zu nicht erfüllbaren Verpflichtungen führen“.
- Die angestrebte Ausweitung führt im Zusammenspiel mit den materiellen Bezugsnormen, insbesondere §§ 4 Abs. 1, 2 und § 5 JMStV konsequent zu Ende gedacht außerdem zu Sperrverpflichtungen auf Access-Ebene, die noch erheblich weiter reichen würden, als die beispielsweise mit dem Zugangerschwerungsgesetz beabsichtigten Maßnahmen.
- Der konkret von den Ländern gesehene Regulierungsbedarf für eine Erweiterung der bestehenden Verantwortlichkeiten ist nicht dargelegt. Er bedarf dringend einer Erläuterung. Ohne diese Erläuterung kann eine sachliche Bewertung der Pläne der Länder nicht erfolgen, da die konkrete Zielsetzung der Erweiterung unklar bleibt. Ohne echten Regulierungsbedarf – den der BITKOM bei Vermittlern nicht erkennt – darf keine Erweiterung des Anbieterbegriffs erfolgen.
- Würden die Länder an der Erweiterung des Anbieterbegriffs festhalten, müssten angesichts der technischen Entwicklung und Konvergenz zur effektiven Sicherstellung des Jugendschutzes letztlich auch Hersteller von Endgeräten mit einbezogen werden.

### Altersstufen und Alterskennzeichnung

- BITKOM bewertet die vorgesehene Anpassung des Altersstufensystems zwischen Jugendschutzgesetz und JMStV positiv.
- Bei der dem JMStV zugrundeliegenden Systematik starrer Altersgrenzen handelt es sich um ein normatives System, das für die praktische Handhabung einer Konkretisierung und vor allem einer Flexibilisierung bedarf, um bei der Einstufung von Inhalten Rechtssicherheit zu erlangen.
- Bei der Eigenkennzeichnung von Inhalten muss der JMStV stärkere Anreize für Anbieter schaffen, eine solche Kennzeichnung vorzunehmen. Dies kann durch eine Privilegierung von Alterskennzeichnungen geschehen, die der FSM vorgelegt wurden oder auf Basis eines Einstufungssystems einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt sind.
- Der JMStV sollte außerdem die Entwicklung eines technischen Schnittstellenstandards für Selbstkennzeichnungsmechanismen unterstützen.
- BITKOM begrüßt die in § 5 Abs. 2 JMStV-E erstmals vorgesehene ausdrückliche Bezugnahme auf Verhaltenskodizes der Selbstkontrollen.

## Zusammenfassung der BITKOM-Stellungnahme

Entwurf zum Jugendmedienschutzänderungsstaatsvertrag

Seite 3

Wir sehen hierin einen entscheidenden Schritt zur Fortentwicklung des Systems der regulierten Selbstregulierung.

- In Bezug auf die materiellen Anforderungen an Web2.0-Plattformbetreiber regen wir eine Klarstellung von § 5 Abs. 2 S. 4 JMStV-E an, da dieser in der jetzigen Fassung als Pflicht zur Implementierung technischer Filter interpretiert werden könnte, was nicht den Ergebnissen der AG Web2.0 des Runden Tisches entspricht.

### Geschlossene Benutzergruppen und Altersverifikationssysteme (AVS)

- In der geltenden Praxis geben sowohl KJM als auch FSM Beurteilungen der ihnen vorgelegten AVS-Lösungen ab. Die Gutachterkommission der FSM hat in den vergangenen Jahren ein knappes Dutzend AVS geprüft und positiv bewertet. Diese Ansätze sollten auch unter dem novellierten Rechtsrahmen fortgesetzt werden können. BITKOM regt daher an, in der Gesetzesbegründung aus Gründen der Rechtssicherheit klarzustellen, dass die bereits bestehende Praxis mit der Neufassung gestützt werden soll.
- Der Entwurf legt im Rahmen von § 11 Abs. 6 JMStV erstmals die Kriterien für Altersverifikationssysteme im Sinne von § 4 Abs. 2 JMStV fest, die der bisherigen Praxis von KJM und FSM entsprechen. In der Gesetzesbegründung sollte hierzu klargestellt werden, dass die Formulierung offen ist für technische Entwicklungen, wie sie etwa der BGH in seiner Entscheidung ueber18.de in Bezug auf die Möglichkeit einer Face-to-Face-Kontrolle via Webcam aufgezeigt hat.

### Jugendschutzprogramme

- Ein Grundproblem des geltenden Rechts ist die fehlende Konkretisierung der Anforderungen an Jugendschutzprogramme für (Online-) Telemedienangebote, die in der Praxis zu einer massiven Rechtsunsicherheit für die Hersteller führt, da jedes System faktisch einer nachträglichen Einzelfallprüfung unterliegt.
- BITKOM begrüßt vor diesem Hintergrund den jetzt gewählten Ansatz einer Bezugnahme auf den aktuellen Stand der Technik, der gerade der Tatsache Rechnung trägt, dass sich mittlerweile eine Vielzahl von Herstellern mit der Entwicklung verschiedenster Jugendschutzlösungen beschäftigt.
- Die Herausarbeitung dieses Standes der Technik sollte einer unabhängigen Institution obliegen, die den Stand der Technik auf Basis der verfügbaren Marktlösungen ermittelt und hieraus objektive Anforderungen entwickelt, wobei den teils sehr unterschiedlichen technischen Ansätzen der Hersteller Rechnung getragen werden muss.
- BITKOM bittet allerdings dringend darum, das eigenständige und vom Stand der Technik unabhängige Zuverlässigkeitskriterium des § 11 Abs. 2 Nr. 2 JMStV-E zu überdenken. Da dieses explizit unabhängig vom Stand der Technik gelten soll, sehen wir die Gefahr, dass hierüber das dem gel-

## Zusammenfassung der BITKOM-Stellungnahme

Entwurf zum Jugendmedienschutzänderungsstaatsvertrag

Seite 4

tenden Recht immanente Problem abstrakter, in der Praxis nicht umsetzbarer Anforderungen an die Jugendschutzlösungen wieder relevant wird.

- Als positiv bewertet BITKOM die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E vorgesehene Berücksichtigung von Konfigurationsmöglichkeiten des Nutzers im Hinblick auf ein hinzunehmendes sog. Overblocking zugunsten eines höheren Schutzniveaus.
- BITKOM begrüßt grundsätzlich die im vorgelegten Entwurf vorgesehene Arbeitsteilung bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zwischen Selbstkontrollen und staatlicher Aufsicht nach § 11 Abs. 3 JMStV-E. Sie wird dem Gesamtgefüge der regulierten Selbstregulierung gerecht.
- Wir regen allerdings an, statt der Einführung eines neuen aufsichtsrechtlichen Instruments in Form einer „Beanstandung“ für das Wechselspiel zwischen Freiwilliger Selbstkontrolle und staatlicher Aufsicht auf das bekannte Instrumentarium nach § 20 Abs. 5 JMStV zurückzugreifen, womit eine klarere Befugnisabgrenzung erreicht und das bestehende System konsequent fortentwickelt würde.
- Wir regen außerdem an, dass Konzept der Modellversuche generell zu überdenken, da dies in der Vergangenheit nicht zu den erwünschten Erfolgen geführt hat und in der Form der jetzigen Fassung des § 11 Abs. 3 dazu führen könnte, die im Übrigen guten Ansätze bei Jugendschutzprogrammen zu konterkarieren.
- BITKOM bewertet die über § 11 Abs.1 Nr. 2 JMStV-E vorgesehene Berücksichtigung von Zugangssystemen im Rahmen von Jugendschutzlösungen positiv, insbesondere in ihrer Abgrenzung zu Altersverifikationssystemen im Sinne von § 4 JMStV. Im Hinblick auf die Gesetzessystematik regen wir allerdings an, die nach dem Entwurf in § 11 Abs. 6 JMStV niedergelegten Kriterien für Altersverifikationssysteme dem § 4 JMStV zuzuordnen, um die Abschichtung zwischen Zugangssystemen im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 2 JMStV-E und Altersverifikationssystemen auch in der Gesetzessystematik zu verdeutlichen.
- Der Entwurf sollte in diesen Zusammenhang noch stärker auf das Phänomen der Konvergenz eingehen, d. h. die Tatsache, dass Rundfunk und Telemedien auf vielen Plattformen – etwa bei Kabelnetzbetreibern – nebeneinander existieren und in der Praxis für den Endkunden tendenziell nicht mehr unterscheidbar sind. Hier muss die Möglichkeit für einheitliche Zugangssysteme bestehen, die sowohl die Inhalte nach § 4 JMStV abdecken als auch Zugang nach § 11 JMStV herstellen.